



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 211/2021/2022

06.07.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.625,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.850,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Augsburg GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

05.07.2022

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der FC Augsburg GmbH & Co. KGaA und der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA am 14.05.2022 in Augsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.625,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.850,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Spielbericht des Schiedsrichters Tobias Reichel, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle und die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen FC Augsburg GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 48. Spielminute wurden im Augsburger Fanblock mehrere pyrotechnische Gegenstände (Rauchbomben) gezündet. In der 50. Spielminute wurden im Augsburger Fanblock erneut mehrere Leuchtkörper mit Rauch (grün und weiß) gezündet, sodass das Spiel in der 52. Spielminute wegen zu starkem Rauch und eingeschränkter Sicht für ca. 90 Sekunden unterbrochen werden musste. Der DFB-Kontrollausschuss geht nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorkommnisse von insgesamt mindestens 22 pyrotechnischen Gegenständen aus. Die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA konnte einen Täter ermitteln.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch



eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht bei Vereinen der Bundesliga für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielunterbrechung von ein bis zwei Minuten vorgesehen. Aufgrund der Täteridentifizierung reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 27.500,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 25 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 20.625,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 08.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –